

Protokollauszug vom 27. Juni 2023

93 **10** **Führung**
10.60.10.30 **Stadt Winterthur**

Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur vom 27. Oktober 2009 / Namensänderung und Teilrevision

Beschluss

IDG-Status: öffentlich

Die Schulpflege hat beschlossen:

1. Das Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur vom 27. Oktober 2009 wird in Finanzstatut für die Volksschule der Stadt Winterthur umbenannt.
2. Das Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur vom 27. Oktober 2009 (inkl. Anhänge 1, 2 und 3) wird gemäss Beilage geändert.
3. Die Namensänderung gemäss Dispositiv Ziff. 1 sowie die Änderungen im Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur vom 27. Oktober 2009 gemäss Dispositiv Ziff. 2 werden auf den Beginn des Schuljahres 2023/2024 (21. August 2023) in Kraft gesetzt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
5. Die Kanzlei der Schulpflege wird beauftragt, den Beschluss amtlich zu publizieren und die Änderungen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport und der Stadtkanzlei in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
6. Mitteilung an: Kanzlei Schulpflege (zur Publikation der Änderungen); Departement Schule und Sport, Departementssekretariat, Finanz- und Rechnungswesen, sowie Schulamt.

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG). Die Gemeinden erhielten gemäss § 173 GG eine Übergangsfrist von vier Jahren, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen. Die Stadt Winterthur entschied sich, die Gemeindeordnung neu zu erlassen. Die Volksabstimmung fand am 26. September 2021 statt. Die Vorlage wurde mit rund 70 % Ja-Stimmen angenommen. Die neue

Gemeindeordnung entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht und aus der Organisation des städtischen Schulwesens ergeben.

Seit 22. Juli 2022 bestehen in der Stadt Winterthur keine Kreisschulpflegen mehr, sondern es besteht für das Volksschulwesen nur noch eine gesamtstädtische Schulbehörde, die Schulpflege. Sie übernimmt die Aufgaben der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen. Gemäss kantonalem Recht ist die Schulpflege weitestgehend zuständig für alle Belange des Volksschulwesens. Der Schulpflege kommt das Recht – und die Pflicht – zum Erlass von sog. Behördenerlassen zu verschiedenen Themen zu. Damit ist sie auch zuständig für die Änderung der von der Zentralschulpflege erlassenen Reglemente, somit auch des vorliegend anzupassenden Finanzreglements für die Volksschule der Stadt Winterthur vom 27. Oktober 2009.

2. Änderungen

2.1. Namensänderung

Sämtliche Erlasse der Stadt Winterthur sollen künftig bereits aufgrund des Namens derjenigen Behörde, die sie erlassen hat, zugeordnet werden können. Vom Stadtparlament beschlossene Erlasse sollen künftig einheitlich Verordnung heissen, vom Stadtrat erlassene Reglement. Bezüglich der von der Schulpflege beschlossenen Erlasse gibt das Volksschulgesetz den Namen Organisationsstatut bereits vor. Daher sollen die Erlasse der Schulpflege künftig als Statut bezeichnet werden. Das Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur ist daher in Finanzstatut für die Volksschule der Stadt Winterthur umzubenennen.

2.2. Anpassung an neue Organisation

Wie oben erwähnt, gibt es keine Zentralschulpflege mehr. Der Begriff Zentralschulpflege ist daher generell durch Schulpflege zu ersetzen.

Ausserdem wurden die Schulkreise aufgehoben. Überall wo bisher die Schulkreise als Unterscheidungskriterium herangezogen wurden, ist neu auf die Schuleinheiten bzw. Bildungsteams zu verweisen. Im Weiteren müssen die bisherigen Aufgaben der Kreisschulpflegen sowie diejenigen der Zentralschulpflege auf die Schulpflege, deren Ausschüsse sowie die Leiterinnen und Leiter Bildung verteilt werden.

Kompetenzübertragungen von der Schulpflege an Ausschüsse und Leiterinnen und Leiter Bildung sind in einem Behördenerlass vorzunehmen. Die bestehenden Bestimmungen zum Ausschuss Finanzen sind an die neue Organisation anzupassen und es sind Bestimmungen zur Zuständigkeit der Leiterinnen und Leiter Bildung aufzunehmen.

2.3. Kompetenzen Schulkredit

Die vorliegende Revision beinhaltet lediglich kleinere Anpassungen an die in den Schulen angewandte Praxis. Eine einschneidendere Änderung stellt lediglich die Anpassung von Art. 20a dar, welche den Schulleitungen im Rahmen des Schulkredits generell eine Ausgabenkompetenz bis Fr. 40 000 zugesteht. Ab Fr. 40 000 ist die Zustimmung der Leitung Bildung einzuholen, über Fr. 80 000 diejenige des Ausschusses Finanzen. Mit diesen Anpassungen soll die Regelung der Ausgabenkompetenz vereinfacht werden.

3. Kosten

Keine.

4. Veröffentlichung

Die Änderungen im Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur vom 27. Oktober 2009 sind amtlich zu publizieren und in die Erlasssammlung aufzunehmen.

Für richtigen Protokollauszug

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Tschann', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Marc Tschann
Schreiber Schulpflege Winterthur